Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG) Geschäftszeichen 14 - 4300 - 304 #8

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in Herr M. Hinderer

Telefon 815 - 2449 Telefax 815 - 49 2449

E-Mail martin.hinderer@hmwvl.hessen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum 4. Mai 2010

Anweisung zu den Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Liegenschaftskataster - Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster - (VAL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes vom 4. März 2010 (GVBI. I S. 72) wurden gesetzliche Vorschriften zur Gebäudeeinmessung, Grenzfestlegung und Abmarkung geändert.

Zur Operationalisierung dieser neuen gesetzlichen Regelungen übersende ich anbei eine entsprechend modifizierte Anweisung zu den Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Liegenschaftskataster - Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster - (VAL). In diese Fassung sind außerdem einige geringfügige Anpassungen zur Harmonisierung mit der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung (LEA) und der Liegenschaftskatasterführungsanweisung (LFA) sowie einige redaktionelle Änderungen eingeflossen.

Die geänderten Passagen sind im beigefügten pdf-Dokument am linken Rand mit einem vertikalen Strich gekennzeichnet. Dies gilt nicht für die Anlagen 10 bis 12 und 15 bis 17, wobei die Anlagen 10 bis 12 vollständig neu formuliert wurden. Im Abschnitt 4 haben sich im Vergleich zu der mit Schreiben vom 7. April 2010 übersandten Entwurfsfassung nochmals die Abs. 4 und 5 des Abschnitts 4.6 geändert. Darüber hinaus befand sich in der Anlage 13 im Text des § 9 Abs. 1 noch ein Fehler, der berichtigt wurde.

Die vorliegende VAL wird ohne Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die zugehörigen Anlagen erscheinen wegen ihres Umfangs dort nicht. Sie können gemeinsam mit dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift auf der Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation unter http://www.hvbg.hessen.de abgerufen werden. Die VAL vom 18. Dezember 2007 (StAnz. 2008, S. 48) bitte ich nicht mehr anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ehrmanntraut

<u>Anlage</u>

